



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36 Technische
Gewerbeangelegenheiten,
behördliche Elektro- und
Gasangelegenheiten, Feuerpolizei
und Veranstaltungswesen
Dresdner Straße 73-75
A 1200 Wien
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110
E-mail: post@ma36.wien.gv.at
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

Kammerhofer GmbH
Kirchweg 20
8051 Graz-Gösting

M36/24630/2012/
Zelthalle Wanderbetrieb
Eignungsfeststellung

Wien, 25.09.2012

**Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F., (AVG).**

Sehr geehrter Herr Kammerhofer!

In der Sache: Eignungsfeststellung Abänderung Zelthalle Wanderbetrieb, wird Ihnen als Partei nun abschließend das Parteiengehör gewährt und es wird Ihnen die Beschreibung und Auflagen gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., zur allfälligen Stellungnahme **mit der Bitte um ehestbaldige Rückmeldung bis 12.10.2012** zur Kenntnis gebracht.

Im Bescheid wird folgende Beschreibung der Abänderung aufgenommen werden:

Der Bescheid MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 8. Jänner 1985 wird dahingehend abgeändert, dass die Auflagenpunkte 5), 8), 9) und 21) aufgehoben werden und durch die Auflagenpunkte 9) bis 12) dieses Bescheides ersetzt werden.

Ansonsten erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Grundbescheid.

Gemäß §21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 idgF. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Anforderungen an den Aufstellungsplatz:

- 1) Das Veranstaltungsgelände ist von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von Personen gegeben ist, zu säubern. Gefahrbringende Bodenunebenheiten und Niveauunterschiede sind zu beseitigen bzw. einzuebnen oder so abzusichern (durch Abschränkungen o.ä.), dass keine Personen gefährdet werden.
- 2) Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.

- 3) Die Anlage darf nur auf eingeebneten Flächen aufgestellt werden. Niveauunterschiede vom Gelände zum Einstiegspodest sind mit Stufen gleicher Höhe oder Rampen mit einer max. Neigung von 1:10 auszugleichen. Die Anlage ist unverrückbar aufzustellen bzw. zu verankern (z.B.: Abspannseile, Erdanker und dgl.).
- 4) Bei der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, Heizgeräten o. ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen können, vorzusehen.
- 5) Für Einsatzfahrzeuge ist ein entsprechend breiter Fahrstreifen als Zufahrt zum Pagodenzelt freizuhalten.
- 6) Durch den Betrieb oder den Besuch der Anlage darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.
- 7) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, Eingraben o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- 8) Bei Dunkelheit sind sowohl die Anlage als auch die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch zu beleuchten.

Anforderungen an die Befundvorlage:

- 9) Bei jeder Zeltaufstellung ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- 10) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Metallkonstruktion des Zeltes ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzerde zu verbinden. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- 11) Podien müssen eine Tragfähigkeit von 5kN/m² (500kg/m²) haben. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung von Podien ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen. Der vordere Rand von Podien ist auffallend zu kennzeichnen, die übrigen freien Ränder und die Zugangsstiegen sind mit Geländern bzw. Anhaltestangen zu versehen. Podien für Publikum sind, ausgenommen Zu- und Abgänge, allseitig mit Geländern zu versehen.

Sachbearbeiter:
Ing.ⁱⁿ Meduna e.h.
Tel. 01/4000/36344

BESCHIED SAMMLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - V/Heinz Kammerhofer/69/83

Wien, 8. Jänner 1985

EZ Eigennamen
Zelthalle mit Aluminiumtragekonstruktion
Wanderbetrieb
Eignungsfeststellung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBl. für Wien Nr. 12 wird die Eignung des Festzeltes mit Aluminiumtragekonstruktion des Herrn Heinz Kammerhofer zur Aufstellung auf hierfür genehmigten Standorten in Wien nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung für Vorträge und musikalische Darbietungen, Tanzvorführungen und Publikumstanzunterhaltungen festgestellt.

Beschreibung:

Das Festzelt besitzt eine Tragkonstruktion aus Aluminiumprofilen und verzinkten Stahlteilen. Es kann wahlweise mit einer Breite von 20 oder 25 m aufgestellt werden. Der Binderabstand beträgt 5,0 m. Als Windverband dient - sowohl in der Dachfläche als auch in den Seitenwänden - eine kreuzweise Abspannung mit Stahlseilen mit 10 mm Durchmesser und Spannschlössern M16. Die ersten zwei Felder ab der Giebelwand und das jeweils siebente Feld enthalten die Windverbände. Die Bodenplatten, mit einer Fläche von 30 x 37 cm, unter den Stützen werden an den Giebelwänden mit je 8 Bodennägeln, Durchmesser 25 mm, Länge 80 cm, bei den anschließenden Stützen mit je 6 Bodennägeln und bei allen übrigen Stützen mit je 4 Bodennägeln verankert. Die Zeltplane wird in Nuten in den Stehern und Bindern eingesteckt und straff gespannt. Innerhalb des Zeltes kann ein 6,0 x 2,5 m großes und 80 cm hohes Podium, bestehend aus Stahlstützen mit Gitterträgern und einem 26 mm dicken Bohlenbelag errichtet werden.

Der Fassungsraum wird bei jeder Kollaudierung nach Maßgabe des vorgelegten Einrichtungsplanes bzw. der gewählten Aufstellungsart des Zeltes, gesondert festgesetzt.

Vorgeschrieben wird:

1) Zur Ausschmückung des Zeltes darf nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material, lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustande verwendet werden.

./.

2) Das Zelt und die Fluchtwege bis zur Straße sind während der Veranstaltungen mit elektrischem Licht ausreichend zu beleuchten.

Höher als 4 m über dem Fußboden angebrachte Glüh- und Leuchtstofflampen sind gegen Herabfallen zu sichern. Scheinwerfer sind mit engmaschigen Schutzgittern oder Schutzgläsern zu versehen.

3) Eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige, mit Akkumulatoren betriebene Notbeleuchtung ist bei den Ausgängen so anzubringen, daß bei Versagen der Hauptbeleuchtung die Wege und Ausgänge zu erkennen sind. Die Ausgänge sind durch Notlampen mit grünen Querstreifen kenntlich zu machen.

Die Notbeleuchtung muß vom Einbruch der Dunkelheit bis nach vollständiger Entleerung des Zeltes in Betrieb sein.

4) Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978 und soweit diese keine konkreten Angaben enthalten, nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Die Stahlkonstruktion des Zeltes ist blitzschutzmäßig abzusichern.

5) Vor jeder Inbetriebnahme sind die elektrischen Anlagen von einem befugten Fachmann auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbefund auf amtlichem Vordruck (VD 390) ist der MA 35 - V anlässlich der Kollaudierung vorzulegen.

6) Ausgänge müssen gekennzeichnet und wie die Verkehrswege zu den Ausgängen unverstellt sein.

7) Das Podium muß eine Tragfähigkeit von 5 kN pro m² (500 kg pro m²) aufweisen.

8) Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung des Podiums ist der MA 35 - V bei jeder Kollaudierung vorzulegen.

9) Ein Befund eines befugten Fachmannes (z.B. Ziviltechniker) über die fachgemäße, stand- und betriebssichere Aufstellung des Zeltes entsprechend der Standberechnung ist der MA 35 - V bei jeder Kollaudierung vorzulegen.

10) Für eine ausgiebige Lüftung des Zeltes ist vorzusorgen.

11) Für die Besucher ist die Möglichkeit der Benützung von Abortanlagen sicher zu stellen, diese sind entsprechend zu beschriften und zu beleuchten sowie stets rein und benützungsfähig zu erhalten.

12) Das Rauchen ist auf dem Podium, in der Besucherkleiderablage (hinter den Ausgabetischen) und im Zelt bei geschlossenen Sitzreihen untersagt. Während des Tanzens ist das Rauchen auf der Tanzfläche verboten. Das Rauchverbot ist an den in Betracht kommenden Orten auffallend anzuschlagen. Bei Tischaufstellung darf im Zelt geraucht werden, doch müssen Aschenschalen auf den Tischen stehen.

13) Bei den Ausgängen und auf dem Podium ist je ein entsprechender Handfeuerlöscher (Brandklasse A, 10 l naß) bereitzuhalten, bei Verwendung von Bratgeräten und dergleichen ist in der Nähe derselben mind. ein Handfeuerlöscher für die Brandklasse AB (6 kg) bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle 2 Jahre von Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit der Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.

14) Bei Aufstellung von Sitzreihen müssen zu den Ausgängen führende Gänge von mind. 1,20 m Breite freibleiben. Die Sitze sind reihenweise miteinander zu verbinden und unverrückbar zu befestigen. Die Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muß 45 cm, die Sitzbreite 50 cm und der Reihenabstand bei Bänken ohne Rückenlehne 90 cm betragen. Auf Bänken ist die Sitzbreite ersichtlich zu machen. Bei Tischaufstellung ist für die Sessel bzw. Bänke ein Abstand von 60 cm, von der Tischkante bis zur Sessellehne bzw. Bankhinterkante gemessen, anzunehmen. Jeder Tisch muß von einem unverstellten mind. 60 cm breiten Gang direkt erreichbar sein. Zu Ausgängen führende Gänge müssen der darauf angewiesenen Personenanzahl entsprechend, jedoch mindestens eine unverstellte Durchgangsbreite von 1,20 m haben.

15) Im Zelt ist das Aufstellen von Papierkörben aus brennbaren Materialien verboten.

16) Im Zelt dürfen nur elektrische betriebene Brat-, Koch- bzw. Grillgeräte verwendet werden.

17) Bei Gewitter oder Sturm ist der Betrieb im Zelt einzustellen, die Personen sind zum Verlassen des Zeltes und der näheren Umgebung des Zeltes anzuhalten und das Zelt ist gemäß der Statik zusätzlich abzuspannen.

18) Für Erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen sind die erforderlichen Heilmitteln und Behelfe in staubdichter Verwahrung beizustellen. Während der Veranstaltungen muß eine mit der Ersten Hilfeleistung vertraute Person anwesend sein. Bei Anwesenheit von mehr als 500 Personen muß ein Arzt anwesend sein.

19) Durch Veranstaltungen darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortsüblichen Grundgeräuschpegel liegt.

20) Die den Betrieb der Veranstaltungsstätte betreffenden Bescheide, Pläne und dergleichen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangens vorzulegen.

21) Mindestens 3 Wochen vor der jeweiligen Inbetriebnahme ist bei der MA 35 - V, unter Beilage eines Einrichtungsplanes, um Kollaudierung schriftlich anzusuchen. Die Geschäftszahl dieses Eignungsfeststellungsbescheides ist anzugeben.

Dem Ansuchen sind beizuschließen:

Maßstabrichtige Pläne über die Einrichtung des Zeltes (Tür- und Gangbreiten, Sitzaufstellung, Notleuchten, Handfeuerlöscher und dergleichen) in 2 Gleichstücken

Befund über die Tragfähigkeit und fachgemäße Ausführung der Podien

Befund über die Stand- und Betriebssicherheit sowie fachgemäße Ausführung des Zeltes (mit Hinweis auf die Standberechnung und Bodenbefestigung)

Attest über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die flammensichere Imprägnierung der zur Ausschmückung und Ausstattung verwendeten Materialien (einschließlich Zeltplane)

Überprüfungsbefund für elektrische Anlagen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen, und daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sinngemäß einzuhalten sind.

Erght an:

- 1) Einschreiter: Herrn Heinz Kammerhofer, Kirchweg 20, 8051 Graz mit Standberechnung A

In Abschrift an:

- 2) MA 35 - V mit Standberechnung B
- 3) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4) MA 7
- 5 + 6) Bescheidsammlung.

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Haschke e.h.
Oberstadtbaurat